

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. Januar 2018

Mitgeteilt den

10. Januar 2018

Protokoll Nr.

7

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Disentis/Mustér** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung (Plan da zonas 1:5000 Colligiazion dils territoris da skis). Im Weiteren beschloss der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2017 den Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung (Plan general d'avertura 1:5000 Colligiazion dils territoris da skis).

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde **Disentis/Mustér** einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 25. September 2017 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 9. Dezember 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 24. September 2017 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juni 2017 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. September 2017. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 ersuchte der Gemeindevorstand **Disentis/Mustér** um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanung bildet die geplante Skigebietsverbindung Disentis/Mustér – Sedrun. Mit der vorliegenden Planung werden zusammen mit den parallel verlaufenden Richtplananpassungen die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau der Verbindungsbahn von Sedrun auf den „Cuolm da Vi“ geschaffen (Anpassung der Wintersportzone; Anpassung der Zona per la protecziun digl uaul e dalla selvaschina; PUS). Der Grossteil der Verbindung liegt auf dem Territorium der Gemeinde Tujetsch. Deren projektbezogene Nutzungsplanung wurde bereits mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 947 vom 7. November 2017 genehmigt.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Mit RB Nr. 611 vom 27. Juni 2017 genehmigte die Regierung die Anpassung des Regionalen Richtplanes Surselva „Natur und Landschaft, Wildschutz- und Wildruhegebiete (2.240), Wildruhegebiet Cuolm da Vi, Objekt Nr. 198603“, welche projektbezogen für die hier zur Diskussion stehende Skigebietsverbindung durchgeführt wurde. Mit dem gleichen Beschluss setzte die Regierung die Zubringeranlage im kantonalen Richtplan fest und passte das Intensiverholungsgebiet „Disentis/Mustér“ an.

Es kann demnach festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung

Der überwiegende Teil der Anlagen sowie der Ausgleichsmassnahmen für die Skigebietsverbindung befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Tujetsch. Entlang der Gemeindegrenze wird nun ebenfalls die Wintersportzone im Umfang von 7,74 ha aufgehoben; diese Fläche wird neu der PUS zugewiesen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung vom 24. September 2017 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung vom 8. Juni 2017 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

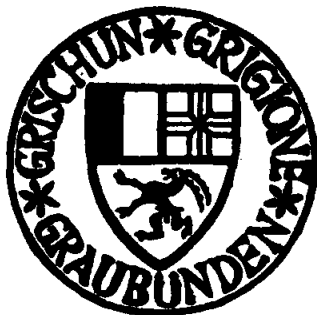
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung** vom 24. September 2017 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000** vom 8. Juni 2017 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amts für Raumentwicklung.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin